

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.4.2020 (BGBl. I S. 960), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am 10.09.2020 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder i.V.m. § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr
und
 - b) Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird monatlich pauschal in Höhe von
 - a) 60,00 Euro für den Besuch **des U3-Bereichs (inklusive Frühstück und Nachmittagsimbiss)** und
 - b) 45,00 Euro für den Besuch des Kindergartens mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr für **Kinder unter drei Jahren (U3)** beträgt ab 01.08.2018:

| | |
|---|-----------------|
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich | 220,00 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich | 257,00 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich | 275,00 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich | 295,00 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich | 312,00 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich | 330,00 EUR/Kind |

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **unter drei Jahren (U3)** einer Familie die **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr ab dem zweiten Kind jeweils 70%:

| | |
|---|-----------------|
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich | 154,00 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich | 179,90 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich | 192,50 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich | 206,50 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich | 218,40 EUR/Kind |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich | 231,00 EUR/Kind |

(2) Die Betreuungsgebühr der städtischen Kindertagesstätten für **Kinder über drei Jahren** beträgt:

| | |
|--|---------------------------------|
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>104,00</u> 88,20 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>117,00</u> 99,23 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>130,00</u> 110,25 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>143,00</u> 121,28 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>156,00</u> 132,30 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>169,00</u> 143,33 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>182,00</u> 154,35 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>195,00</u> 165,38 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>208,00</u> 176,40 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>221,00</u> 187,43 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>234,00</u> 198,45 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>247,00</u> 209,48 |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>260,00</u> 220,05 |

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **über drei Jahren** einer Familie eine **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr für das 2. Kind 50%:

| | |
|---|-------------------------------|
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>52,00</u> 44,10 |
|---|-------------------------------|

| | |
|---|---------------------|
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>58,5049,61</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>65,0049,62</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>71,5060,64</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>78,0066,15</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>84,5071,67</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>91,0077,18</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>97,5082,69</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>104,0088,20</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>110,5093,72</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>117,0099,23</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>123,50104,74</u> |
| Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich EUR/Kind | <u>130,00110,03</u> |

Für jedes weitere Kind **über drei Jahren** einer Familie, das gleichzeitig einen städtischen Kindergarten besucht, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

- (3) Besuchen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder **über drei Jahren als auch unter drei Jahren** einer Familie eine **Kindertagesstätte** der Stadt, richtet sich die Betreuungsgebühr für **das Kind / die Kinder unter drei Jahren** nach Absatz 1. Für die Betreuungsgebühr **des Kindes / der Kinder über drei Jahren** gilt das Folgende:
- Besucht ein Kind **unter drei Jahren und ein Kind über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für **das Kind über drei Jahren** 50 %.
 - Besucht ein Kind **unter drei Jahren und besuchen mehrere Kinder über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für das 1. Kind **über drei Jahren 50 %**, für jedes weitere Kind **über drei Jahren** wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
 - Besuchen zwei oder mehr Kinder **unter drei Jahren** und ein oder mehrere Kinder **über drei Jahren die Kindertagesstätte**, wird für das Kind bzw. die Kinder **über drei Jahren** keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Raunheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für den Besuch der Kindertagesstätte für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu sechs Stunden.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie erlischt nur durch dessen Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende dieses Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus an die Stadtkasse Raunheim zu überweisen; sie ist zum Dritten eines Monats fällig. Die Fälligkeit ist bei Vornahme der jeweiligen Überweisung bzw. Einrichtung eines Dauerauftrages zwingend zu beachten.
- (3) Die Gebühr ist unabhängig von einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, pädagogische Fachtage, Ferien) weiterhin zu entrichten. Bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte wegen höherer Gewalt, wozu auch Streiks gehören, werden die Betreuungskosten nebst Verpflegungsentgelten ab der dritten Woche erstattet oder gutgeschrieben. Im Fall eines Streiks erfolgt die Rückerstattung höchstens in dem Umfang, in dem die Stadt Raunheim streikbedingt Einsparungen zu verzeichnen hat; sie erfolgt dabei in Höhe des Kostenanteils, der von der Gesamtheit der Gebührenpflichtigen an den Gesamtkosten der städtischen Kindertageseinrichtungen im Jahr des Streiks gedeckt wird. Bei der Inanspruchnahme einer Notdienstbetreuung wird für die betreffenden Tage keine Erstattung oder Gutschrift gewährt.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Rückbuchungsgebühren im Falle einer nicht ausreichenden Finanzmitteldeckung des angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter des Kindes.

§ 4 Gebührenübernahme

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungsgebühren beim Kreisjugendamt in Groß – Gerau gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Raunheim erhältlich.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ~~01.11.2020~~01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom ~~01.08.2018~~01.11.2020 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, **XXXXX**

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister

BISHERRIGE FASSUNG